

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Leistungen des Containerdienstes der Kommunalen Servicebetriebe Recklinghausen (KSR)

I. Leistungen des Containerdienstes

Die Containerdienstleistung beinhaltet die Bereitstellung des Containers an einem von dem Auftraggeber bestimmten Aufstellplatz, die Mietzeit sowie die Abholung des Containers durch den Auftragnehmer zu einer vom Auftragnehmer bestimmten Abladestelle.

II. Containerstandort / Zufahrten / Absicherung

1. Der Auftraggeber hat für einen geeigneten Aufstellplatz sowie für geeignete Zufahrtswege zu sorgen. Der Containerstellplatz, sowie dessen Zufahrtsweg, müssen für das erforderliche Fahrzeug hergerichtet oder ausgebaut sein. Der Auftraggeber sorgt für die freie Zufahrt bei der Gestellung und Abholung des Containers.

2. Für Schäden an Zufahrtswegen und am Containerstellplatz durch das Containerfahrzeug, den Container oder dessen Be- und Entladung besteht keine Haftung seitens des Auftragnehmers, es sei denn der Schaden wurde durch den Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Für Schäden am Container oder am Containerfahrzeug infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

3. Der Auftraggeber versichert, dass bei Aufstellen des Containers auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen die erforderliche Genehmigung über die Sondernutzung von den jeweiligen Behörden der Stadtverwaltung erteilt wurde und vorliegt und die ggf. hierfür zu zahlende Gebühr geleistet wurde. Bei Nichtbeachtung übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

4. Dem Auftraggeber obliegt die Verkehrssicherungspflicht für den aufgestellten Container. Der Container muss auf öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen durch den Auftraggeber ordnungsgemäß gekennzeichnet und abgesichert werden. Die Sicherungs- und Kennzeichnungspflicht (Warnlampen, Warnbaken, Absperrungen usw.) übernimmt ausschließlich der Auftraggeber.

5. Der Auftraggeber haftet ausschließlich für eine unterlassene Absicherung und Kenntlichmachung des Containers, eine fehlende Genehmigung, sowie die Verletzung von Verkehrspflichten. Er stellt diesbezüglich ggf. den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

III. Beladung des Containers

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden.

2. Der Container darf nur mit den bei Auftragserteilung genannten Abfallarten beladen werden. Die Befüllung mit gefährlichen Abfällen ist nicht gestattet. Als solche Abfälle gelten die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

3. Der Auftraggeber hat im Rahmen seiner Vertragspflichten als Mieter dafür zu sorgen, dass der Container nicht von Dritten benutzt wird und dass der Container nicht unkontrolliert befüllt wird. Er ist für alle Stoffe verantwortlich, die in der Zeit von der Aufstellung bis zur Abholung in den Container eingeladen werden, auch wenn dies ohne Wissen des Auftraggebers durch Dritte geschieht.

4. Für (Mehr-)Kosten und Schäden, die durch Überladung, unsachgemäße bzw. nicht ordnungsgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber. Er stellt diesbezüglich ggf. den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei.

IV. Haftung / Schadenersatz

1. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen eines Containers in diesem Zeitraum.

2. Der Auftragnehmer haftet für entstandene Schäden nur, wenn der Schaden durch den Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

V. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen des Auftragnehmers sind sofort und ohne Abzüge zu zahlen. Der Auftraggeber gerät spätestens, auch ohne Mahnung, 30 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug und hat sodann die Forderung nach den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.